

Kurztitel

Befähigungsnachweis Lebens- und Sozialberater

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 689/1990 aufgehoben durch BGBI. Nr. 602/1995

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.1991

Außerkrafttretensdatum

05.09.1995

Text

- § 2. Eine Person gilt als zur Vermittlung von Selbsterfahrung und Supervision befugt, wenn sie
1. seit mindestens fünf Jahren im Beruf des Lebens- und Sozialberaters tätig ist und das konzessionierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberater befugt ausübt oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer (§ 39 GewO 1973) oder als Filialgeschäftsführer (§ 47 GewO 1973) tätig ist oder
 2. die Voraussetzungen für die Eintragung in die Psychotherapeutenliste gemäß dem Psychotherapiegesetz, BGBI. Nr. 361/1990, erfüllt oder
 3. die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen gemäß dem Psychologengesetz, BGBI. Nr. 360/1990, erfüllt.